

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Formycon AG,

München,

sowie der Geschäftsführung der

FYB202 Project GmbH,

Planegg-Martinsried,

gemäß § 293a AktG über den

Gewinnabführungsvertrag vom 29.04.2026

zwischen der

Formycon AG,

München,

und der

FYB202 Project GmbH,

Planegg-Martinsried

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Formycon AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 200801 (nachfolgend auch „**Organträgerin**“), und die Geschäftsführung der FYB202 Project GmbH mit Sitz in Planegg-Martinsried, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 276520 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Gewinnabführungsvertrag vom 29.04.2026 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist diesem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigelegt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 10. Juni 2026.

II. Einleitung

Der Vertrag zwischen der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft und der Organträgerin als anderem Vertragsteil wurde am 29.04.2026 von der Geschäftsführung der Organgesellschaft und dem Vorstand der Organträgerin unterzeichnet. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 10. Juni 2026 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird anschließend über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Amtsgerichts München am Sitz der Organgesellschaft wirksam. Die Pflichten zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten aber ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

III. Vertragsparteien

Die Parteien des Vertrags sind die Formycon AG als Organträgerin und die FYB202 Project GmbH als Organgesellschaft. Der Organgesellschaft fließen seit der Markteinführung des Biosimilars FYB202 in den USA und der EU Lizenzentnahmen zu. Der Vertragsschluss soll dazu dienen, diese wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung abzusichern und die Voraussetzungen für ein weiteres organisches Wachstum zu schaffen sowie weitere konzernierungsbedingte Vorteile zu erschließen.

Beide Vertragsparteien sind in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

1. Unternehmensgegenstand und Geschäftsbereiche der Vertragsparteien

Die Organträgerin ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in München. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 200801. Die Organträgerin wurde im Jahre 2010 als Nanohale AG durch formwechselnde Umwandlung der Nanohale GmbH gegründet. Anschließend, im

Jahr 2012, wurde die Nanohale AG in Formycon AG umfirmiert. Das Grundkapital der Organträgerin beträgt EUR 17.672.927,00 und ist in 17.672.927 Stückaktien eingeteilt. Sämtliche Aktien der Organträgerin werden im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich Prime Standard unter ISIN DE000A1EWVY8 gehandelt. Die Aktien sind ferner in den Freiverkehr an den Börsen Düsseldorf, Hamburg, München, Stuttgart und Tradegate BSX einbezogen sowie an der Börse Oslo handelbar. Unternehmensgegenstand der Organträgerin ist die Entwicklung von pharmazeutischen und biopharmazeutischen Produkten, die Entwicklung von Medikamententransportsystemen, die Durchführung von Laborleistungen und -arbeiten für Dritte sowie die Durchführung diagnostischer Laborleistungen. Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) nach deutschem Recht mit Sitz in Planegg-Martinsried. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 276520. Die Organgesellschaft wurde 2017 zunächst als Vorratsgesellschaft mit der Firma Blitz B17-562 GmbH gegründet und im gleichen Jahr mit der Firmierung FYB 202 Project GmbH wirtschaftlich neugegründet (die Firma der Organgesellschaft wurde 2022 zu FYB202 Project GmbH geändert). Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 25.000,00. Unternehmensgegenstand der Organgesellschaft ist die Entwicklung des Biosimilars Ustekinumab, sowie die damit verbundene und die hierauf gerichtete Forschung, um letztlich die Zulassung für eine humanmedizinische Behandlung zu erhalten, die dann kommerzialisiert werden kann und soll. Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Wirtschaftliche Situation der Vertragsparteien

Im Geschäftsjahr 2023 wies der Jahresabschluss der Organträgerin einen Jahresfehlbetrag von TEUR -166.148 aus. Für das Geschäftsjahr 2024 wies der Jahresabschluss der Organträgerin einen Jahresfehlbetrag von TEUR -129.019 aus und für das Geschäftsjahr 2025 einen Jahresfehlbetrag von TEUR -53.669. Die Konzernabschlüsse der Organträgerin wiesen für das Geschäftsjahr 2023 ein Konzernergebnis von TEUR 75.795, für das Geschäftsjahr 2024 ein Konzernergebnis von TEUR -125.672 und für das Geschäftsjahr 2025 ein Konzernergebnis von TEUR -64.696 aus.

Die Konzernbilanz der Organträgerin wies zum 31. Dezember 2025 eine Konzernbilanzsumme von TEUR 739.527 aus. Bei einem Eigenkapital von TEUR 399.136 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2025 rund 54%.

Die Jahresabschlüsse der Organgesellschaft wiesen für das Geschäftsjahr 2022 ein Jahresergebnis von TEUR -19.506, für das Geschäftsjahr 2023 ein Jahresergebnis von TEUR -2.912 und für das Geschäftsjahr 2024 ein Jahresergebnis von TEUR 21.280 aus.

Die Bilanzsumme der Organgesellschaft betrug zum 31. Dezember 2024 TEUR 40.271. Bei einem Eigenkapital von TEUR 35.358 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2024 rund 88%.

Die Geschäftsführung der Organgesellschaft rechnet, vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse und basierend auf dem aktuellen Umfang an Geschäftsaktivi-

täten, sowohl für das Geschäftsjahr 2026 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis der Organgesellschaft.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrags

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Damit besteht durch Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin für Zwecke der Körperschafts- und Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene der Organträgerin verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

V. Alternativen zum Abschluss des Vertrags

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags besteht nicht. Der Abschluss des Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Die eben erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Vertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für die Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des Formycon-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt.

VI. Auswirkungen

Der Abschluss des Vertrags hat keine Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an den vertragsschließenden Gesellschaften zur Folge.

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre des Organträgers ergeben sich, abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung des Organträgers, nicht, da mangels außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch den Organträger geschuldet werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Einbeziehung der Organgesellschaft in den umsatzsteuerlichen Organkreis der Organträgerin sind auf das Inland entfallende Leistungen zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin sowie gegebenenfalls weiterer Organgesellschaften der Organträgerin nichtsteuerbare Innenumsätze, für die keine Umsatzsteuer geschuldet wird. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist die Organträgerin. Die Umsatzsteuer des Organkreises wird von der Organträgerin geschuldet bzw. ihr stehen die Erstattungsansprüche zu. Im Innenverhältnis zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft erfolgt ein verursachungsgerechter Ausgleich.

Die bestehende umsatzsteuerliche Organschaft bewirkt insbesondere Vereinfachungen.

VII. Erläuterung des wesentlichen Inhalts des Vertrags

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG. Die wesentlichen Regelungen des Vertrags, dessen Inhalte weitgehend durch steuerliche Regelungen sowie die gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG vorgegeben sind, sollen im Folgenden erläutert werden:

1. Zur Gewinnabführung nach § 1 des Vertrags

§ 1.1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen Gewinn – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach Absatz 2 – an die Organträgerin abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1.1, § 1.2, § 1.3 und § 1.4 des Vertrags beschrieben. Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung, auf welchen § 1.1 des Vertrags verweist, kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1.2 des Vertrags kann die Organgesellschaft mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind nach der Regelung der § 1.3 des Vertrags auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Gemäß § 1.4 des Vertrags ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, von vor Geltung dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und/oder vor Geltung dieses Vertrages gebildeten Gewinnvorträgen ausgeschlossen. Diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Etwas anderes gilt nur, wenn dies nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung erforderlich ist.

Gemäß § 1.5 des Vertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

2. Zur Verlustübernahme nach § 2 des Vertrags

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der Organträgerin zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrags.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt die Organträgerin effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt A.III.2 dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2 des Vertrags die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht jeweils am Ende des Geschäftsjahrs der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch auf Verlustausgleich wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die unter § 2 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. Zu Wirksamwerden und Vertragsdauer nach § 3 des Vertrags

Der Vertrag wird gemäß § 3.1 mit seiner Eintragung in das für die Organgesellschaft zuständige Handelsregister wirksam und gilt dann rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Der Vertrag wird gemäß § 3.2 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gemäß § 3.2 kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der Körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organschaft erforderliche steuerliche Mindestlaufzeit eines Gewinnabführungsvertrags erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf (5) Zeitjahre (60 Monate), gerechnet ab dem Beginn (00.00 Uhr) des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam geworden ist („**Mindestlaufzeit**“)). Wird der Vertrag im Geschäftsjahr, das am 1. Januar 2026 begonnen hat, eingetragen, endet die Mindestlaufzeit zum Ablauf (24.00 Uhr) des 31. Dezember 2030 oder, wenn an diesem Tag kein Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet, zum Ablauf des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 3.3 des Vertrags unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Organträgerin nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft beteiligt ist, die Organträgerin die Beteiligung an der Organgesellschaft veräußert oder einbringt, die Organträgerin oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten, in eine Personengesellschaft formgewechselt oder liquidiert wird oder an der Organgesellschaft erstmals ein außenstehender Gesellschafter i. S. v. § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung beteiligt wird. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG die Möglichkeit zu einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. In § 3.4 des Vertrags wird bestimmt, dass eine Kündigung des Vertrags in jedem Fall der Schriftform bedarf.

4. Zu Schlussbestimmungen nach § 4 des Vertrags

§ 4.1 und § 4.2 stellen klar, dass die in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung finden und insbesondere bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages die §§ 14 ff. KStG sowie § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls etwaige entsprechende Nachfolgeregelungen zu beachten sind.

§ 4.3 regelt den Vorrang der in § 1.1 geregelten Verpflichtung der Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner

jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen, vor anderen Bestimmungen des Vertrags, sollten diese mit § 1.1 des Vertrags in Konflikt stehen.

§ 4.4 enthält einen ausschließlichen Gerichtsstand und sieht vor, dass für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag das Landgericht München zuständig ist.

Gemäß § 4.5 des Vertrags bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich der Schriftformklausel, sowie nach diesem Vertrag abzugebende Erklärungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4.6 des Vertrags enthält schließlich eine übliche salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder der Vertrag eine Regelungslücke aufweist.

5. Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und keine außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft vorhanden sind, waren in den Vertrag keine Regelungen über Ausgleichszahlungen gemäß § 304 AktG oder über Abfindungsangebote gemäß § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft aufzunehmen.

Aus dem gleichen Grund war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt aus den dargelegten Gründen, dass dieser sowohl für die Formycon AG als Organträgerin als auch für die FYB202 Project GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite]

Martinsried/Planegg, den 29. April 2026

Formycon AG

Dr. Andreas Seidl,
Vorstandsmitglied

Erno Spillner,
Vorstandsmitglied

FYB202 Project GmbH

Dr. Stefan Glombitza,
Geschäftsführer

Nicola Mikulcik,
Geschäftsführerin

Anlage:

Gewinnabführungsvertrag vom 29.04.2026 zwischen der Formycon AG, München, und der FYB202 Project GmbH, Planegg-Martinsried